

Mitteilung

der Landesregierung

Information über Staatsvertragsentwürfe; hier: Staatsvertrag zur Änderung des Staatsvertrags über den Südwestrundfunk (SWR-ÄStV)

Schreiben des Staatsministeriums vom 25. Februar 2025:

Im Hinblick auf den Beschluss der Landesregierung vom 11. Juli 1979 und die zwischen Landtag und Landesregierung getroffenen Absprachen darf ich Ihnen Kenntnis vom Entwurf des Staatsvertrags zur Änderung des Staatsvertrags über den Südwestrundfunk (SWR-ÄStV) geben.

Die Landesregierung hat dem Staatsvertragsentwurf sowie der Unterzeichnung durch den Ministerpräsidenten in der Sitzung des Ministerrats vom 25. Februar 2025 zugestimmt.

Die Ministerpräsidenten von Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz nehmen in Aussicht, den Staatsvertrag bis Mitte April 2025 zu unterzeichnen. Im Anschluss an die Unterzeichnung wird dem Landtag von Baden-Württemberg der Entwurf eines Zustimmungsgesetzes vorgelegt werden. Dessen Verabschiedung wird vor der Sommerpause 2025 angestrebt. Der Vertrag zur Änderung des Staatsvertrags über den Südwestrundfunk soll zum 1. September 2025 in Kraft treten. Sollten bis zum 31. August 2025 die beiden Ratifikationsurkunden nicht ausgetauscht sein, wird der Staatsvertrag gegenstandslos.

Die fortschreitende Digitalisierung und Konvergenz der Medien haben nicht nur die Art und Weise der Mediennutzung grundlegend verändert, sondern stellen auch neue Anforderungen an ein modernes Medienhaus. Um die Akzeptanz und das Vertrauen in den SWR zu stärken, sind die Länder Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz übereingekommen, den Staatsvertrag über den Südwestrundfunk grundlegend zu novellieren. Ziel der Reform ist die Gewährleistung eines starken, leistungsfähigen SWR, der in der digitalisierten Medienwelt zukunftsfest aufgestellt ist. Nachfolgend möchte ich Sie über die wesentlichen Inhalte unterrichten.

– Schärfung des Auftrags

Der Auftrag des SWR wird geschärft und die regionale Verwurzelung und regionale Prägung der Angebote für Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz gestärkt. Daneben wird der Staatsvertrag an die Vorgaben des Dritten Medienänderungsstaatsvertrags angepasst, wonach unter anderem Unterhaltung einem öffentlich-rechtlichen Profil entsprechen muss.

– Stärkung der Regionalität und Landesidentität

Regionalität und Landesidentität sollen in den Angeboten des SWR gestärkt werden. Dies wird über eine 30-Prozent-Quote für landesspezifische Inhalte in den audiovisuellen Neuproduktionen des SWR für sein gesamtes Programm und die eigenen Portale erreicht. Daneben werden landes- und regionenspezifische Auseinandersetzungen in Landeshörfunkprogrammen (SWR 1) und Programmen, die der Darstellung der Regionen dienen (SWR 4), ermöglicht. In anderen Hörfunkprogrammen sind Auseinandersetzungen insbesondere für Wetterberichte und Verkehrsnachrichten erlaubt.

– Flexibilisierung im Hörfunkbereich

Während die inhaltliche Beauftragung des SWR insgesamt geschärft wird, soll die enge staatsvertragliche Beauftragung einzelner Angebote durch einen offenen, an den grundsätzlichen Zielen des Auftrags des SWR ausgerichteten Rahmen abgelöst werden. Damit erhält der SWR die erforderliche Flexibilität, um bei seiner konkreten Auftragserfüllung auf neue Herausforderungen reagieren zu können. Daneben wird die Anzahl der Hörfunkprogramme – analog zum aktuellen Entwurf des Reformstaatsvertrags – auf insgesamt sechs terrestrisch verbreitete Angebote (UKW und DAB+) reduziert.

– Stärkung regionaler Filmförderung

Lokale Filmproduzierende und Medienunternehmen leisten einen wichtigen Beitrag zur kulturellen Vielfalt und Identität einer Region. Der SWR soll daher die Zusammenarbeit mit regionalen Produzentinnen und Produzenten intensivieren und Kooperationen mit privaten Medienunternehmen unter Wahrung der Anstaltsautonomie verstärkt in den Blick nehmen.

– Modernisierung der Leitungsstrukturen

Doppelstrukturen, die noch aus der Fusion von SDF und SWF aus dem Jahr 1997 resultieren, sollen überwunden und die Gliederung in Landessender mit entsprechenden Landessenderdirektionen aufgehoben werden. Im Bereich der Geschäftsleitung des SWR wird mit dem Direktorium ein neues, modernes Kollegialorgan geschaffen. Der bisherigen Unternehmensführung im SWR entsprechend wird die Leitung und Verantwortung in der Geschäftsleitung auf eine breitere Basis gestellt. Die Letztverantwortlichkeit des Intendanten oder der Intendantin bleibt dabei unberührt.

– Änderung der Gremienstrukturen

Gerade in Zeiten, in denen der öffentlich-rechtliche Rundfunk verstärkt unter Rechtfertigungsdruck gerät, bedarf es zur Sicherung der Akzeptanz einer zeitgemäßen, qualitativ hochwertigen und effizienten Aufsicht durch moderne Gremien. Mit der Novelle wird daher eine grundlegende Reform der Gremien vollzogen, die verkleinert und gleichzeitig in ihrer fachlichen Zusammensetzung gestärkt werden.

– Rundfunkrat

Die Anzahl der Mitglieder des Rundfunkrats soll von 74 auf 57, mithin um knapp ein Viertel, reduziert werden. Die binnenplurale Zusammensetzung des Rundfunkrats bleibt dabei durch ein „Körbmodell“ für Verbände und Ins-

titutionen aus Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz erhalten. Als neue Instrumente sind insgesamt sieben gemeinsame Körbe aus beiden staatsvertragsschließenden Ländern sowie insgesamt drei Vertreter der „jungen Erwachsenen“ vorgesehen. Für die drei Vertreter der „jungen Erwachsenen“ wird ein Bewerbungs- und Auswahlverfahren beim zuständigen Ausschuss des jeweiligen Landtags eingeführt. Diese neuen Vorschriften betreffend die Vertreter „junger Erwachsener“ im Rundfunkrat sollen nach der ersten Amtsperiode evaluiert werden.

– Verwaltungsrat

Die Anzahl der Mitglieder des Verwaltungsrats soll von 18 auf 15 gesenkt werden. Daneben ist eine Professionalisierung und künftige Wahl sachverständiger Mitglieder mit besonderer Expertise in bestimmten fachlichen Bereichen durch den Rundfunkrat geplant.

Auf Grundlage eines Diskussionsentwurfs des Staatsvertrags zur Änderung des Staatsvertrags über den Südwestrundfunk wurde vom 5. bis 26. November 2024 eine öffentliche Anhörung durchgeführt. Von der Möglichkeit zur Stellungnahme haben rund 100 Bürgerinnen und Bürger, Verbände, Institutionen und weitere Stakeholder Gebrauch gemacht.

Gemäß der Verwaltungsvorschrift der Landesregierung zur Erarbeitung von Regelungen hat das Staatsministerium am 5. November 2024 auch den Landtag und die Fraktionsvorsitzenden über den Beginn der öffentlichen Anhörung und den Diskussionsentwurf des Staatsvertrags zur Änderung des Staatsvertrags über den Südwestrundfunk in Kenntnis gesetzt.

Hoogvliet

Staatssekretär

**Staatsvertrag zur Änderung des
Staatsvertrags über den Südwestrundfunk
(SWR-ÄStV)**

– Entwurf –

Das Land Baden-Württemberg,
und das Land Rheinland-Pfalz,

schließen nachstehenden Staatsvertrag:

ENTWURF

- 2 -

Artikel 1 **Änderung des Staatsvertrags über den Südwestrundfunk**

Der Staatsvertrag über den Südwestrundfunk vom 3. Juli 2013, zuletzt geändert durch den SWR-Änderungsstaatsvertrag vom 1./9. April 2015, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu den §§ 3 bis 5 wird durch die folgende Angabe ersetzt:
 - „ § 3 Auftrag
 - § 3a Regionalität und Landesidentität
 - § 4 Angebot
 - § 4a Einstellung, Überführung und Austausch von Programmen
 - § 5 Zusammenarbeit, kommerzielle Tätigkeit“
 - b) Nach der Angabe zu § 6 wird die folgende Angabe eingefügt:
 - „§ 6a Publikumsbeteiligung“
 - c) Nach der Angabe zu § 12 wird die folgende Angabe eingefügt:
 - „§ 12a Compliance“
 - d) Nach der Angabe zu § 13 wird die folgende Angabe eingefügt:
 - „§ 13a Ausschüsse“
 - e) Die Angabe zu § 19 wird durch die folgende Angabe ersetzt:
 - „§ 19 Programmausschuss, Landesprogrammausschüsse“
 - f) Nach der Angabe zu § 23 wird die folgende Angabe eingefügt:
 - „§ 23a Interessenkollision“
 - g) Die Angabe zu § 24 wird durch die folgende Angabe ersetzt:
 - „§ 24 (weggefallen)“
 - e) Die Angabe zu § 28 wird durch die folgende Angabe ersetzt:
 - „§ 28 (weggefallen)“
 - f) Die Angabe zu den §§ 29 und 30 wird durch die folgende Angabe ersetzt:
 - „ § 29 Direktorium
 - § 30 Berufung und Abberufung der Direktorinnen und Direktoren“

- 3 -

2. Die Präambel wird durch die folgende Präambel ersetzt:

„Die Länder Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz gründeten im Jahr 1997 die neue öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalt „Südwestrundfunk“ (SWR). Nach gelungener Fusion ist der SWR erfolgreich zu einer festen Größe innerhalb der ARD und im dualen Rundfunksystem der deutschen Medienlandschaft geworden.

Die fortschreitende Digitalisierung und Konvergenz der Medien haben nicht nur die Art und Weise der Mediennutzung grundlegend verändert, sondern stellen auch neue technische und administrative Anforderungen an ein modernes Medienhaus.

Um die Akzeptanz und das Vertrauen in den SWR zu stärken, sind die Länder Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz übereingekommen, den Staatsvertrag über den Südwestrundfunk grundlegend zu novellieren. Ziel des Staatsvertrags ist die Gewährleistung eines starken, leistungsfähigen SWR, der in der digitalisierten Medienwelt zukunftsfest aufgestellt ist.

Der SWR erfüllt eine wichtige demokratische und integrierende Funktion. Dabei muss er unabhängig sein, um seinen Auftrag, die freie individuelle und öffentliche Meinungsbildung zu ermöglichen, bestmöglich erfüllen zu können. Die Finanzierung der Angebote durch den Rundfunkbeitrag ist Garant für seine redaktionelle Unabhängigkeit und verschafft dem SWR bei der Konzeption und Gestaltung seiner Angebote Freiheiten im Vergleich zu privatwirtschaftlich organisierten Unternehmen. Gleichzeitig erwächst aus der Beitragsfinanzierung aber auch eine Verpflichtung zur Versorgung der Gesellschaft in ihrer ganzen Breite mit Qualitätsangeboten. Im Hinblick auf seine Akzeptanz sind an die wirtschaftliche und sparsame Verwendung der Beitragsgelder höchste Sorgfaltsmaßstäbe anzulegen.

Die wachsende Dynamik in der Medienwelt erfordert eine höhere Flexibilität, sowohl in der Organisationsstruktur des SWR, als auch in der Beauftragung seines Angebotsportfolios.

Um der wachsenden Dynamik gerecht zu werden, erhält der SWR einerseits mehr Freiheiten bei der Ausgestaltung seiner internen Unternehmensstrukturen. Hierdurch werden – bei gleichzeitiger Stärkung der regionalen Verwurzelung und regionalen Prägung der Angebote für Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz – die Rahmenbedingungen für ein einheitliches, modernes Medienhaus für den Südwesten geschaffen.

Im Bereich der Geschäftsleitung des SWR wird mit dem Direktorium ein neues, modernes Kollegialorgan geschaffen. Der bisherigen Unternehmensführung im SWR entsprechend, werden die Leitung und Verantwortung in der Geschäftsleitung auf eine breitere Basis gestellt. Die Letztverantwortlichkeit des Intendanten oder der Intendantin bleibt dabei unberührt.

- 4 -

Im Hörfunkbereich erhält der SWR durch eine offene Beauftragung mehr Flexibilität bei der konkreten Auftragserfüllung. Die enge staatsvertragliche Beauftragung einzelner Angebote wird dabei durch einen offenen, an den grundsätzlichen Zielen des Auftrags des SWR ausgerichteten Rahmen abgelöst.

Gerade in Zeiten, in denen der öffentlich-rechtliche Rundfunk verstärkt unter Rechtfertigungsdruck gerät, bedarf es zur Sicherung der Akzeptanz einer zeitgemäßen, qualitativ hochwertigen und effizienten Aufsicht durch zeitgemäße Gremien. Die Länder Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz vollziehen daher mit der Novelle eine grundlegende Reform der Gremien. In Umsetzung dessen werden Doppelstrukturen abgeschafft, die Gremien verkleinert und gleichzeitig in ihrer fachlichen Zusammensetzung gestärkt. Die Gleichstellung der Geschlechter bleibt dabei eine besondere gesellschaftliche Verpflichtung.

Der SWR soll zudem auch weiterhin eine profilierte Rolle innerhalb der ARD einnehmen. Die unverwechselbare Stärke der ARD liegt dabei in ihrer Regionalität. Gleichzeitig ist die Zukunft der ARD eine Zukunft der verstärkten Koordination und Zusammenarbeit. Die Länder Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz bekennen sich zur regionalen Verwurzelung des SWR, stärken diese und schaffen die rechtlichen Rahmenbedingungen dafür, dass der SWR auch zukünftig im ARD-Verbund ein wesentliches Kraftzentrum darstellt.

Der SWR ist wirtschaftlicher und kommerzieller Akteur, der zugleich als öffentlich-rechtliche Landesrundfunkanstalt in besonderem Maße dem Gemeinwohl verpflichtet ist. Daher hat der SWR bei seinen kommerziellen Aktivitäten besonders auch die daraus folgenden Auswirkungen auf den privaten Rundfunk zu beachten. Hierbei sollen auch Möglichkeiten zur Kooperation mit privaten Medien in den Blick genommen werden.

Der folgende Staatsvertrag enthält die grundlegenden Regelungen, die den Rechtsrahmen für die öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalt SWR bilden.“

3. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird die Angabe „, die auch Sitz der Landessender sind,“ gestrichen.
- b) Absatz 2 wird durch den folgenden Absatz 2 ersetzt:

„Der SWR unterhält in den beiden Ländern Regionalstudios und Korrespondentenbüros, um die regionale Berichterstattung sicherzustellen.“

- 5 -

4. Die §§ 3 bis 5 werden durch die folgenden §§ 3 bis 5 ersetzt:

„§ 3
Auftrag

(1) Auftrag des SWR ist, durch die Herstellung und Verbreitung seiner Angebote in Hörfunk, Fernsehen und Telemedien als Medium und Faktor des Prozesses freier individueller und öffentlicher Meinungsbildung zu wirken und dadurch die demokratischen, sozialen und kulturellen Bedürfnisse der Gesellschaft zu erfüllen.

(2) Die öffentlich-rechtlichen Angebote haben der Kultur, Bildung, Information und Beratung zu dienen. Unterhaltung, die einem öffentlich-rechtlichen Profil entspricht, ist Teil des Auftrags. Der Auftrag im Sinne der Sätze 1 und 2 soll in seiner gesamten Breite und über alle Tageszeiten hinweg in den Vollprogrammen wahrnehmbar sein und sich in der Gesamtheit der Telemedienangebote widerspiegeln. Die Gliederung des Sendegebiets in die beiden Länder ist auch in den gemeinsam veranstalteten Angeboten angemessen zu berücksichtigen.

(3) Er hat in seinen Angeboten einen objektiven und umfassenden Überblick über das internationale, europäische, bundesweite sowie im Schwerpunkt über das länder- und regionenbezogene Geschehen in allen wesentlichen Lebensbereichen zu geben. Er soll hierdurch auch die internationale Verständigung, die europäische Integration und den gesellschaftlichen Zusammenhalt sowie den gesamtgesellschaftlichen Diskurs in Bund und Ländern fördern.

(4) Er hat die Aufgabe, ein Gesamtangebot für alle zu unterbreiten. Bei der Angebotsgestaltung soll er dabei die Möglichkeiten nutzen, die ihm aus der Beitragsfinanzierung erwachsen, und durch eigene Impulse und Perspektiven zur medialen Angebotsvielfalt beitragen. Allen Bevölkerungsgruppen soll die Teilhabe an der Informationsgesellschaft ermöglicht werden. Dabei erfolgt eine angemessene Berücksichtigung aller Altersgruppen, insbesondere von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen, der Belange von Menschen mit Behinderungen und der Anliegen von Familien.

(5) Die Angebote des SWR sollen auch einen angemessenen Anteil von Werken regionalen und europäischen Ursprungs enthalten. Dabei sind die Länder Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz besonders zu berücksichtigen. Bei der Angebotsherstellung sind regionale Produzentinnen und Produzenten mit Sitz in den beiden Ländern in angemessenem Umfang zu berücksichtigen.

§ 3a
Regionalität und Landesidentität

(1) Der SWR ist in besonderem Maße der regionalen Berichterstattung verpflichtet; ausgenommen ist die flächendeckende lokale Berichterstat-

- 6 -

tung. Von den audiovisuellen Neuproduktionen für den SWR im Programm und auf den eigenen Portalen sollen in der Regel mindestens 30 vom Hundert auf die Abbildung der Landesidentitäten entfallen.

(2) Landeshörfunkprogramme und Landesteile aufgrund von Auseinandersetzungen im Sinne des § 4 Abs. 2 Satz 2 und Absatz 3 Satz 5 sind für die jeweiligen Länder bestimmt und landesspezifisch auszugestalten. Sie sollen das öffentliche Geschehen, die politischen Ereignisse sowie das kulturelle und soziale Leben insbesondere in dem jeweiligen Land darstellen. Südwestdeutschland und die Vielfalt seiner Regionen, ihre Kultur sowie ihre Regionalsprachen sind in den Angeboten des SWR regelmäßig und angemessen zu berücksichtigen.

§ 4 Angebot

(1) Angebote des SWR sind Rundfunkprogramme (Hörfunk- und Fernsehprogramme) und Telemedienangebote. Dies umfasst auch die Verbreitung von Radio- und Fernsehtext.

(2) Der SWR veranstaltet ein gemeinsames Fernsehprogramm für Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz, in dem Beiträge enthalten sein sollen, die jeweils ein landesspezifisches Erscheinungsbild aufweisen. Dieses Fernsehprogramm ist in angemessenem Umfang landesspezifisch auseinanderzuschalten.

(3) Der SWR veranstaltet im Rahmen seines Auftrags jeweils ein Landeshörfunkprogramm für die Länder Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz. Daneben kann er bis zu vier weitere Hörfunkprogramme veranstalten. Er kann diese Programme über unterschiedliche Übertragungswege verbreiten; § 27 Abs. 2 des Medienstaatsvertrags findet Anwendung. Ergänzend kann der SWR zwei ausschließlich im Internet verbreitete Hörfunkprogramme nach Maßgabe eines nach § 32 des Medienstaatsvertrags durchgeführten Verfahrens veranstalten. Auseinandersetzungen sind in den Landeshörfunkprogrammen sowie in Programmen, die der Darstellung der Regionen dienen und nach gewachsenen Wirtschafts- und Erlebnisräumen zugeschnitten sind, zulässig. In den sonstigen Hörfunkprogrammen sind Auseinandersetzungen nur in untergeordnetem Umfang, insbesondere bei Serviceinformationen, zulässig. Für Kooperationsprogramme gelten die Regelungen des Medienstaatsvertrags.

(4) Der SWR beteiligt sich an den Angeboten, die gemeinsam mit der Arbeitsgemeinschaft der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten der Bundesrepublik Deutschland (ARD) sowie gemeinsam mit dem Zweiten Deutschen Fernsehen (ZDF) gemäß den staatsvertraglichen Beauftragungsregelungen veranstaltet werden. Er liefert Beiträge entsprechend jeweils gültiger Vereinbarungen an die Gemeinschaftsangebote. Entsprechendes gilt für Beteiligungen des SWR an weiteren durch oder aufgrund besonderen Staatsvertrags bestimmten Angeboten.

- 7 -

(5) Nach Maßgabe der Genehmigungsverfahren nach den § 32 und § 32a des Medienstaatsvertrags veranstaltet der SWR Telemedien.

(6) Weitere Angebote des SWR sind im Rahmen der Bestands- und Entwicklungsgarantie auf der Grundlage besonderer staatsvertraglicher Vereinbarung zulässig. Die Teilhabe des SWR an neuen rundfunktechnischen Möglichkeiten zur Herstellung und Verbreitung von Rundfunkprogrammen sowie die Möglichkeit der Veranstaltung neuer Formen von Rundfunk bleiben unberührt. Der SWR kann zur Unterstützung seiner Arbeit einem öffentlich-rechtlichen Profil entsprechend und in verantwortungsvollem Umfang künstliche Intelligenz einsetzen. Die Zulässigkeit und die Durchführung von entsprechenden Versuchen richten sich nach dem jeweiligen Landesrecht.

§ 4a

Einstellung, Überführung und Austausch von Programmen

(1) Der SWR kann die in § 4 Abs. 3 beauftragten Hörfunkprogramme ganz oder teilweise einstellen oder deren Inhalte in Angebote gleichartigen Inhalts im Internet überführen. Eine Überführung in ein Angebot gleichartigen Inhalts gemäß Satz 1 liegt insbesondere auch vor, wenn für eine Verbreitung des Angebots im Internet (linear oder auf Abruf) unter grundlegender Beibehaltung der thematischen inhaltlichen Ausrichtung des Angebots und der angestrebten Zielgruppe internetspezifische Gestaltungsmittel eingesetzt werden. Für Einstellung und Überführung, auch soweit diese in ein Telemedienangebot erfolgt, findet ausschließlich das Verfahren nach § 32a Abs. 2 bis 5 Medienstaatsvertrag Anwendung; § 30 des Medienstaatsvertrags bleibt unberührt.

(2) Der SWR erstellt Angebotskonzepte, in denen er jeweils darstellt, welches Hörfunkprogramm oder welche Teile davon eingestellt werden sollen oder wie die betroffenen Inhalte gegebenenfalls unter Berücksichtigung internetspezifischer Gestaltungsmittel in ein Angebot im Internet überführt werden sollen. Dabei hat er darzulegen, dass der Auftrag auch durch das veränderte Angebot erfüllt wird und die Änderung des Angebots dem Auftrag nach § 3 unter Berücksichtigung des geänderten Nutzerverhaltens dem Entwicklungsbedarf entspricht. Werden Inhalte ganz oder teilweise in ein Angebot im Internet überführt, gilt § 32 Abs. 1 Satz 2 und 3 des Medienstaatsvertrags entsprechend; das Angebotskonzept muss auch Ausführungen zur Einbindung in die gemeinsame Plattformstrategie im Sinne des § 30 Abs. 1 des Medienstaatsvertrags enthalten. Das zuständige Gremium gibt Dritten in geeigneter Weise, insbesondere im Internet, Gelegenheit zur Stellungnahme. Die Gelegenheit zur Stellungnahme besteht innerhalb einer Frist von mindestens sechs Wochen nach Veröffentlichung des Vorhabens. Das zuständige Gremium des SWR hat die eingegangenen Stellungnahmen zu prüfen. Die Aufgabe, Angebotskonzepte für Gemeinschaftsangebote zu erstellen, wird von den beteiligten Rundfunkanstalten gemeinschaftlich ausgeübt.

- 8 -

(3) Die Angebotskonzepte müssen eine Nachprüfung des Finanzbedarfs durch die Kommission zur Ermittlung des Finanzbedarfs der Rundfunkanstalten (KEF) ermöglichen.

(4) Die Entscheidungen über die Einstellung des Hörfunkprogramms und das neue oder veränderte Angebotskonzept bedürfen der Zustimmung des zuständigen Gremiums des SWR. Die Entscheidungen sind zu begründen.

(5) Nach Zustimmung des zuständigen Gremiums hat der SWR der für die Rechtsaufsicht zuständigen Behörde alle für eine rechtsaufsichtliche Prüfung notwendigen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen zu übermitteln. Nach Abschluss des Verfahrens nach den Absätzen 2 und 3 und nach Prüfung der für die Rechtsaufsicht zuständigen Behörde sind die Einstellung des Hörfunkprogramms und das neue oder veränderte Angebotskonzept im Internetauftritt des SWR zu veröffentlichen. In den amtlichen Verkündungsblättern der betroffenen Länder ist zugleich auf die Veröffentlichung im Internetauftritt des SWR hinzuweisen.

(6) Ein nach den Absätzen 1 bis 5 eingestelltes, überführtes oder ausgetauschtes Angebot kann wiederaufgenommen, selbst eingestellt sowie erneut überführt oder ausgetauscht werden; dabei ist auch die Überführung in ein Programm, das nicht über das Internet übertragen wird, zulässig. Die Absätze 1 bis 5 gelten entsprechend. Die Änderung von Telemedienangeboten richtet sich nach § 32 des Medienstaatsvertrags.

§ 5

Zusammenarbeit, kommerzielle Tätigkeit

(1) Der SWR soll in Erfüllung seines Auftrags mit anderen öffentlich-rechtlichen Anstalten und Körperschaften zusammenarbeiten. Dies umfasst insbesondere die gemeinsame Verbreitung, Herstellung, Veranstaltung und die wechselseitige Überlassung von Programmen, Sendungen und sonstigen Angeboten sowie die administrative Zusammenarbeit. Das Nähere regeln die Rundfunkanstalten und Körperschaften im Rahmen von öffentlich-rechtlichen Verträgen.

(2) Der SWR kann darüber hinaus mit Dritten zusammenarbeiten und sich an anderen Unternehmen oder Programmen beteiligen. Hierbei sollen insbesondere Kooperationsmöglichkeiten mit privaten Medienunternehmen mit Sitz in den beiden Ländern berücksichtigt werden.

(3) Der SWR kann mit Rundfunkveranstaltern aus europäischen Nachbarstaaten grenzüberschreitend zusammenarbeiten, um die gesellschaftlichen und kulturellen Aufgaben des Rundfunks zu fördern. Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.

(4) In den Fällen der Absätze 1 bis 3 sind insbesondere die Grundsätze von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten. Zudem ist sowohl die redaktionelle Unabhängigkeit und institutionelle Eigenständigkeit des SWR zu gewährleisten, als auch, dass seine Verantwortung für die von

- 9 -

ihm hergestellten Sendungen gewahrt und die für ihn geltenden gesetzlichen und satzungsmäßigen Grundsätze beachtet werden.“

5. In § 6 Absatz 2 wird die Angabe „von Frau und Mann“ durch die Angabe „der Geschlechter“ ersetzt.

6. Nach § 6 wird folgender § 6a eingefügt:

„§ 6a
Publikumsbeteiligung

Der SWR trifft geeignete Maßnahmen, um sich in einem kontinuierlichen Dialog mit den Nutzerinnen und Nutzern auszutauschen. Die Ergebnisse des Dialogs sollen in das Qualitätsmanagement des SWR einfließen. Hierbei ist der Rundfunkrat, insbesondere im Hinblick auf mögliche Auswirkungen der Ergebnisse des Dialogs auf die Programmgestaltung, zu beteiligen.“

7. § 8 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird die Angabe „Rundfunkstaatsvertrags“ durch die Angabe „Medienstaatsvertrags“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 wird die Angabe „Rundfunkstaatsvertrag“ durch die Angabe „Medienstaatsvertrag“ ersetzt.
- c) Absatz 4 wird durch den folgenden Absatz 4 ersetzt:

„(4) Werbung im Sinne von § 2 Abs. 2 Nr. 7 des Medienstaatsvertrags, mit Ausnahme der Produktplatzierung, findet in Hörfunkprogrammen oder Teilen von Hörfunkprogrammen, die entweder einen kulturellen Schwerpunkt haben oder sich überwiegend an Kinder, Jugendliche oder junge Erwachsene richten, sowie in Angeboten nach § 4 Abs. 1 Satz 2, Absatz 3 Satz 4 und Absatz 5 nicht statt.“

8. In § 10 Absatz 8 wird die Angabe „§ 56 des Rundfunkstaatsvertrags“ durch die Angabe „§ 20 des Medienstaatsvertrags“ ersetzt.

9. § 11 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden nach Satz 2 die folgenden Sätze eingefügt:

„Wird die Programmbeschwerde in Textform eingelegt, so genügt für deren Bescheidung die Textform. Bei elektronisch eingereichten Beschwerden ist eine Bescheidung auf elektronischem Wege unmittelbar an den Beschwerdeführer zu eröffnen. Das Nähere regelt die Satzung, insbesondere Form und Verfahren der Bescheidung bei elektronisch eingelegten Beschwerden sowie Mehrfach- und Massenbeschwerden.“

- 10 -

- b) Absatz 4 wird gestrichen.
- c) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 4.

10. § 12 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 3 wird die Angabe „drei“ durch die Angabe „zwei“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 wird die Angabe „schriftlich“ gestrichen und nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Die Darstellung der Betroffenheit in eigenen Rechten nach Satz 1 bedarf der Textform.“

11. Nach § 12 wird folgender § 12a eingefügt:

„§ 12a
Compliance

(1) Der SWR hat ein wirksames Compliance Management System nach anerkannten Standards zu gewährleisten und nach dem aktuellen Stand fortzuschreiben. Er hat eine in Ausübung der Tätigkeit unabhängige Compliance-Stelle oder einen Compliance-Beauftragten einzusetzen, die oder der regelmäßig an die Intendantin oder den Intendanten und an den Verwaltungsrat berichtet. Soweit ein Aufsichtsgremium unmittelbar berührt ist, ist auch an dieses zu berichten. Die Compliance-Stellen und -Beauftragten tauschen sich untereinander aus.

(2) Darüber hinaus beauftragt der SWR eine Ombudsperson als externe Anlaufstelle für vertrauliche und anonyme Hinweise zu Rechts- und Regelverstößen. Die Ombudsperson soll die Befähigung zum Richteramt besitzen und darf keine wirtschaftlichen oder sonstigen Interessen haben, die geeignet sind, die neutrale und unabhängige Vertrauensstellung zu gefährden.“

12. § 13 wird durch den folgenden § 13 ersetzt:

„§ 13
Organe, Allgemeine Bestimmungen

(1) Die Organe des SWR sind:

1. der Rundfunkrat,
2. der Verwaltungsrat,
3. die Intendantin oder der Intendant und
4. das Direktorium.

- 11 -

Die Organisationsstrukturen und die Zusammensetzung der Organe sind in geeigneter Weise zu veröffentlichen; eine Veröffentlichung in elektronischer Form im Internetauftritt des SWR ist ausreichend.

(2) Die Mitglieder des Rundfunkrats und des Verwaltungsrats haben bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben die Interessen der Allgemeinheit zu vertreten. Sie sind in ihrer Amtsführung an Aufträge oder Weisungen nicht gebunden. Ihre Tätigkeit erfolgt ehrenamtlich. Sie haben Anspruch auf Aufwandsentschädigung, Ersatz von Reisekosten sowie auf Tagegelder und Übernachtungsgelder nach Maßgabe der jeweiligen Hauptsatzung.

(3) Organ oder Mitglied eines Organs kann nur sein, wer die Voraussetzungen für die Aufnahme in den öffentlichen Dienst der Länder erfüllt. Die Mitgliedschaft im Rundfunkrat und die Mitgliedschaft im Verwaltungsrat schließen sich gegenseitig aus. Angestellte oder ständige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des SWR können nicht Mitglied des Rundfunkrats oder des Verwaltungsrats sein; § 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 bleibt unberührt.

(4) Ein Mitglied kann dem Rundfunkrat oder dem Verwaltungsrat jeweils höchstens zwei, zusammen insgesamt höchstens drei Amtsperioden angehören. Für die nach § 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 in den Verwaltungsrat gewählten Mitglieder gilt die der Wahl vorausgehende kurzzeitige Mitgliedschaft im Rundfunkrat nicht als Amtsperiode im Sinne von Satz 1.

(5) Rundfunkrat und Verwaltungsrat können nicht angehören:

1. Mitglieder der gesetzgebenden Körperschaften des Bundes, eines der deutschen Länder, eines Drittstaats sowie des Europäischen Parlaments,
2. Mitglieder der Regierung des Bundes, eines der deutschen Länder, eines Drittstaats sowie der Europäischen Kommission und deren politische Beamtinnen und Beamte,
3. hauptamtliche kommunale Wahlbeamtinnen und Wahlbeamte,
4. Vertreterinnen und Vertreter der kommunalen Spitzenverbände auf Leitungsebene sowie
5. Vertreterinnen und Vertreter politischer Parteien, soweit sie Mitglied des obersten Leitungsgremiums auf Landes- oder Bundesebene sind.

Dies gilt nicht für die von den Landtagen, den Landesregierungen und den kommunalen Spitzenverbänden entsandten Mitglieder.

- 12 -

(6) Kein Mitglied des Rundfunkrats oder des Verwaltungsrats darf tätig sein für:

1. den SWR gegen Entgelt,
2. ein anderes Rundfunkunternehmen oder einen Zusammenschluss von Rundfunkunternehmen,
3. Anbieter einer Medienplattform, einer Benutzeroberfläche, eines Medienintermediärs oder eines Video-Sharing-Dienstes oder
4. deren Aufsichtsorgane oder Gremien;

§ 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 bleibt unberührt. Dies gilt nicht für gelegentliche nichtständige und geringfügige Tätigkeiten; diese sind jährlich gegenüber dem jeweiligen Organ offenzulegen.

Satz 1 Nr. 3 findet keine Anwendung auf die nach § 14 Abs. 4 Nr. 7 entsandten Mitglieder.

(7) Der in Absatz 5 Satz 1 und Absatz 6 Satz 1 Nr. 1 genannte Personenkreis kann frühestens 24 Monate nach dem Ausscheiden aus seiner dort genannten Funktion in den Rundfunkrat oder den Verwaltungsrat entsandt oder gewählt werden. Absatz 5 Satz 2 gilt entsprechend.

(8) Die Tagesordnungen, Beratungsgrundlagen und eine Zusammenfassung der wesentlichen Ergebnisse öffentlicher Sitzungen sind in geeigneter Weise zu veröffentlichen; Entsprechendes gilt für die Tagesordnungen nichtöffentlicher Sitzungen und eine Zusammenfassung der wesentlichen Ergebnisse der Sitzungen des Verwaltungsrats.

Die Veröffentlichung hat unter Wahrung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen sowie personenbezogener Daten der Beschäftigten des SWR zu erfolgen. Berechtigte Interessen Dritter an einer Geheimhaltung sind zu berücksichtigen. Eine Veröffentlichung in elektronischer Form im Internetauftritt des SWR ist ausreichend.

(9) Beim Rundfunkrat und Verwaltungsrat wird eine Geschäftsstelle eingerichtet. Diese wird im Benehmen mit den Gremienvorsitzenden angemessen mit Personal- und Sachmitteln ausgestattet. Die Mittel sind gesondert im Haushaltsplan auszuweisen und den Gremienvorsitzenden im Haushaltsvollzug zuzuweisen. Personalmaßnahmen, die Mitarbeiter der Geschäftsstelle betreffen, können gegen deren Willen nur im Benehmen mit den Gremienvorsitzenden getroffen werden. Die Mitarbeiter sind in ihrer Tätigkeit fachlich nur den Weisungen der Gremienvorsitzenden unterworfen.“

- 13 -

13. Nach § 13 wird der folgende § 13a eingefügt:

„§ 13a
Ausschüsse

(1) Der Rundfunkrat und der Verwaltungsrat können nach Maßgabe der Hauptsatzung Ausschüsse bilden und diesen auch beschließende Funktionen übertragen. § 13 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(2) Der Anteil der Mitglieder nach § 14 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 und 8 und Absatz 3 Satz 2 Nr. 1 und 10 sowie § 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 darf in den nach Absatz 1 gebildeten Ausschüssen ein Drittel der Mitglieder des jeweiligen Ausschusses nicht übersteigen. Entsprechendes gilt bei der Wahl der Organ- und Ausschussvorsitzenden sowie ihren Stellvertreterinnen und Stellvertretern.

(3) § 13 Abs. 8 gilt entsprechend.“

14. § 14 wird durch den folgenden § 14 ersetzt:

§ 14
Zusammensetzung des Rundfunkrats

(1) Der Rundfunkrat setzt sich zusammen aus 57 Mitgliedern aus den Ländern Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz.

(2) 33 Mitglieder des Rundfunkrats sind aus dem Land Baden-Württemberg. Davon entsenden

1. sieben Mitglieder der Landtag von Baden-Württemberg,
2. ein Mitglied die Evangelischen Landeskirchen,
3. ein Mitglied die Römisch-Katholische Kirche,
4. ein Mitglied die Evangelischen Frauen in Baden und in Württemberg und der Katholische Deutsche Frauenbund in Baden-Württemberg,
5. ein Mitglied der Deutsche Gewerkschaftsbund – Landesbezirk Baden-Württemberg,
6. ein Mitglied der Beamtenbund Baden-Württemberg und die Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft – Landesbezirk Baden-Württemberg,
7. ein Mitglied der Deutsche Journalistenverband e. V. – Landesverband Baden-Württemberg – und die Fachgruppe Medien, Journalismus und Film in der Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft – Landesbezirk Baden-Württemberg,
8. zwei Mitglieder der Gemeindetag Baden-Württemberg, der Landkreistag Baden-Württemberg und der Städtetag Baden-Württemberg,

- 14 -

9. ein Mitglied der Landesverband der kommunalen Migrantenvertretungen Baden-Württemberg,

10. ein Mitglied die Freie Wählerversammlung – Landesverband Baden-Württemberg e. V., die Europa-Union Deutschland – Landesverband Baden-Württemberg e. V. und die Vertriebenenorganisationen,

11. drei Mitglieder der Baden-Württembergische Industrie- und Handelskammertag, der Baden-Württembergische Handwerkstag, der Verband der Unternehmer Baden-Württemberg, der Landesverband der Freien Berufe Baden-Württemberg und der Bund der Selbständigen – Landesverband Baden-Württemberg,

12. ein Mitglied die Bauernverbände und die Landfrauenverbände,

13. drei Mitglieder der Landesfamilienrat Baden-Württemberg, der Landfrauenrat Baden-Württemberg, der Landesjugendring Baden-Württemberg e. V. und der Landesseniorenrat Baden-Württemberg e. V.,

14. ein Mitglied die Liga der Freien Wohlfahrtspflege, der Sozialverband VdK Baden-Württemberg e. V. und der Weisser Ring e. V. Landesbüro Baden-Württemberg,

15. ein Mitglied die Hochschulen und Universitäten,

16. zwei Mitglieder die Bildungsverbände,

17. ein Mitglied der Deutsche Bühnenverein – Landesverband Baden-Württemberg, der Verband deutscher Schriftsteller in der Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft – Landesbezirk Baden-Württemberg – und der Deutsche Komponistenverband – Sektion Baden-Württemberg,

18. ein Mitglied der Landesmusikrat Baden-Württemberg,

19. ein Mitglied der Landesnaturschutzverband, der Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e. V. – Landesverband Baden-Württemberg – und der Naturschutzbund Baden-Württemberg und

20. zwei Mitglieder im Alter von 18 bis 29 Jahren werden als Vertreter der jungen Erwachsenen in Baden-Württemberg entsandt.

(3) 17 Mitglieder des Rundfunkrats sind aus dem Land Rheinland-Pfalz. Davon entsenden

1. drei Mitglieder der Landtag von Rheinland-Pfalz,

2. ein Mitglied die Katholischen Bistümer im Lande Rheinland-Pfalz,

3. ein Mitglied die Evangelischen Kirchen im Lande Rheinland-Pfalz,

- 15 -

4. ein Mitglied der Deutsche Gewerkschaftsbund – Landesbezirk Rheinland-Pfalz,
 5. ein Mitglied der Deutsche Beamtenbund Rheinland-Pfalz und die Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft – Landesbezirk Rheinland-Pfalz,
 6. ein Mitglied der Deutsche Journalistenverband – Landesverband Rheinland-Pfalz – und die Fachgruppe Medien, Journalismus und Film in der Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft – Landesbezirk Rheinland-Pfalz,
 7. zwei Mitglieder die Landesvereinigung Rheinland-Pfälzischer Unternehmerverbände, die Arbeitsgemeinschaft der Handwerkskammern Rheinland-Pfalz, die Arbeitsgemeinschaft der Industrie- und Handelskammern Rheinland-Pfalz und die Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz,
 8. ein Mitglied der Landesjugendring Rheinland-Pfalz,
 9. ein Mitglied der Landesfrauenbeirat Rheinland-Pfalz,
 10. ein Mitglied der Städtetag Rheinland-Pfalz, der Landkreistag Rheinland-Pfalz und der Gemeinde- und Städtebund Rheinland-Pfalz,
 11. ein Mitglied die nach dem Weiterbildungsgesetz Rheinland-Pfalz anerkannten Organisationen,
 12. ein Mitglied die nach § 29 Abs. 2 des Bundesnaturschutzgesetzes in Rheinland-Pfalz anerkannten Verbände,
 13. ein Mitglied die Verbände aus den Bereichen Kunst und Kultur und zwar der Verband Deutscher Schriftsteller Rheinland-Pfalz, der Berufsverband bildender Künstler – Sektion Rheinland-Pfalz – und der Landesmusikrat Rheinland-Pfalz und
 14. ein Mitglied im Alter von 18 bis 29 Jahren wird als Vertreter der jungen Erwachsenen in Rheinland-Pfalz entsandt.
- (4) 7 Mitglieder des Rundfunkrats sind aus den Ländern Baden-Württemberg oder Rheinland-Pfalz. Davon entsenden
1. ein Mitglied die Israelitischen Religionsgemeinschaften,
 2. ein Mitglied die muslimischen Verbände in Baden-Württemberg oder Rheinland-Pfalz,
 3. ein Mitglied der Verband Deutscher Sinti und Roma – Landesverband Baden-Württemberg oder Landesverband Rheinland-Pfalz,
 4. ein Mitglied der Lesben- und Schwulenverband Landesverband Baden-Württemberg e. V. oder Rheinland-Pfalz e. V.,

- 16 -

5. ein Mitglied die Sportverbände in Baden-Württemberg oder Rheinland-Pfalz,

6. ein Mitglied die Behindertenorganisationen in Baden-Württemberg oder Rheinland-Pfalz und

7. ein Mitglied der Bitkom-Bundesverband Informationswirtschaft, Telekommunikation und neue Medien e. V. und der eco-Verband der deutschen Internetwirtschaft e. V.

(5) Die Organisationen und Institutionen nach den Absätzen 2 bis 4 entsenden die Mitglieder. Soweit in den einzelnen Nummern nach den Absätzen 2 bis 4 jeweils mehr Organisationen genannt sind, als Mitglieder entsandt werden können, haben sich die betreffenden Organisationen auf das oder die gemeinsam zu entsendenden Mitglieder zu einigen. Kommt eine Einigung innerhalb von drei Monaten nach Aufforderung nicht zustande, so schlagen die betreffenden Organisationen jeweils ein Mitglied vor. Der für Rundfunkfragen zuständige Ausschuss des jeweiligen Landtags kann hieraus die entsprechende Anzahl von Mitgliedern auswählen; für das Auswahlverfahren gilt Absatz 7 entsprechend. In den Fällen des Absatzes 4 wechselt das Beschlussrecht der Landtage von Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz nach jeder Amtsperiode des Rundfunkrats; der jeweilige Landtag hat bei seinen Entscheidungen auf einen angemessenen Länderproporz zu achten. Kommt zwischen denselben Organisationen eine Einigung auch in der unmittelbar anschließenden Amtsperiode nicht zustande,

1. kommt in den Fällen des Absatzes 4 Satz 2 Nr. 3 und 4 entgegen Satz 5 das Recht zur Entsendung der Organisation zu, die in der vorangegangenen Amtsperiode kein Mitglied entsandt hat, und

2. findet in den anderen Fällen Satz 5 mit der Maßgabe Anwendung, dass ein Mitglied aus dem anderen Land als das in der vorangegangenen Amtsperiode entsandte Mitglied auszuwählen ist.

(6) Der Vorsitz des Rundfunkrats bestimmt, bis zu welchem Zeitpunkt das jeweilige Mitglied zu benennen ist. Er stellt die ordnungsgemäße Entsendung fest. Ein nach den Absätzen 2 bis 4 entsandtes Mitglied des Rundfunkrats kann bei Verlust der Mitgliedschaft in der entsendenden Organisation oder Institution oder aus sonstigem wichtigen Grund von der entsendenden Stelle nach dem entsprechenden Verfahren des Absatzes 5 abberufen werden. Ein nach Absatz 8 entsandtes Mitglied des Rundfunkrats kann, wenn es seinen Wohnsitz nicht länger in Baden-Württemberg oder Rheinland-Pfalz hat, oder aus sonstigem wichtigen Grund vom Landtag nach dem entsprechenden Verfahren des Absatzes 8 abberufen werden.

(7) Bei der Entsendung der Mitglieder ist auf einen angemessenen Geschlechterproporz und auf einen ausgewogenen Altersdurchschnitt zu achten. In den Fällen des Absatzes 2 Satz 2 Nr. 8, 16 und 20 sowie des

- 17 -

Absatzes 3 Satz 2 Nr. 7 müssen von der Gesamtzahl der nach der jeweiligen Nummer zu entsendenden Mitglieder zu 50 vom Hundert Frauen und Männer entsandt werden. In den Fällen des Absatzes 2 Satz 2 Nr. 11 und 13 sowie des Absatzes 3 Satz 2 Nr. 1 müssen jeweils mindestens eine Frau und ein Mann entsandt werden. Im Fall des Absatzes 2 Satz 2 Nr. 1 müssen jeweils mindestens drei Frauen und drei Männer entsandt werden. In den anderen Fällen muss bei der Nachfolge für ein Mitglied eine Frau entsandt werden, wenn zuvor ein Mann entsandt wurde, oder ein Mann, wenn zuvor eine Frau entsandt wurde. Satz 5 gilt beim Ausscheiden eines Mitglieds aufgrund dessen Wahl in den Verwaltungsrat nur dann, wenn die Person zum Ende der vorherigen Amtsperiode Mitglied des Rundfunkrats war. Satz 5 gilt nicht für die Stellen nach Absatz 2 Satz 2 Nr. 4 sowie Absatz 3 Satz 2 Nr. 9.

(8) Volljährige Einzelpersonen, die zum Zeitpunkt des Beginns der kommenden Amtszeit mindestens 18 und nicht älter als 29 Jahre sind und ihren Wohnsitz in Baden-Württemberg oder Rheinland-Pfalz haben, können sich bis spätestens drei Monate vor Ablauf der jeweiligen Amtszeit des Rundfunkrats für die jeweils nachfolgende Amtszeit beim Landtag des Landes, in dem sie ihren Wohnsitz haben, um einen Sitz im Sinne des Absatzes 2 Satz 2 Nr. 20 oder des Absatzes 3 Satz 2 Nr. 14 im Rundfunkrat bewerben. Das Bewerbungsverfahren und die Bewerbungsfrist sollen mindestens sechs Monate vor Ablauf der jeweiligen Amtszeit des Rundfunkrats im Online-Angebot der Landtage sowie des SWR bekannt gemacht werden. Der zuständige Fachausschuss im jeweiligen Landtag beschließt mit Zweidrittelmehrheit, welchen Personen für die neue Amtsperiode des Rundfunkrats ein Sitz zusteht. Für das Auswahlverfahren gilt Absatz 7 entsprechend. Einzelheiten des Bewerbungs- und des Auswahlverfahrens kann der Landtag in seiner Geschäftsordnung regeln.

(9) Solange und soweit Mitglieder in den Rundfunkrat nicht oder nicht in Übereinstimmung mit den Vorschriften dieses Staatsvertrags entsandt werden, verringert sich die Mitgliederzahl entsprechend. Scheidet ein Mitglied des Rundfunkrats vorzeitig aus, ist für den Rest der Amtszeit ein neues Mitglied nach den für die Entsendung des ausgeschiedenen Mitglieds geltenden Vorschriften zu bestimmen. Im Fall des vorzeitigen Ausscheidens eines nach Absatz 2 Satz 2 Nr. 20, Absatz 3 Satz 2 Nr. 14 und Absatz 8 in den Rundfunkrat entsandten Mitglieds ist das Verfahren nach Absatz 8 entsprechend durchzuführen mit der Maßgabe, dass die Bekanntmachung nach Absatz 8 Satz 2 unverzüglich nach Bekanntwerden des Ausscheidens des bisherigen Mitglieds und die Bewerbung beim Landtag nach Absatz 8 Satz 1 innerhalb von drei Monaten nach der Bekanntmachung zu erfolgen hat.“

15. § 15 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „oder die Landesrundfunkräte“ gestrichen und die Angabe „sind“ durch die Angabe „ist“ ersetzt.

- 18 -

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- aa) In Nummer 5 wird die Angabe „mit Ausnahme derjenigen der Landesender, der Verwaltungsdirektoren und der Juristischen Direktion“ durch die Angabe „gemeinsam mit dem Verwaltungsrat“ ersetzt.
- bb) In Nummer 10 wird die Angabe „§ 11f Abs. 4 bis 6 des Rundfunkstaatsvertrags“ durch die Angabe „§ 32 Abs. 3 bis 7 des Medienstaatsvertrags“ ersetzt.

c) Nach Absatz 4 wird der folgende Absatz 5 eingefügt:

„(5) Der Rundfunkrat hält auf Wunsch von mindestens zehn seiner Mitglieder Fortbildungsveranstaltungen ab.“

16. § 16 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 3 wird nach der Angabe „endet“ die Angabe „durch Tod“ eingefügt und die Angabe „Feststellung nach § 13 Abs. 5 Satz 4“ durch die Angabe „Entscheidung nach § 23a Abs. 3 Satz 3“ ersetzt.
- b) Absatz 3 wird gestrichen.

17. § 17 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „der Geschäftsleitung“ durch die Angabe „des Direktoriums“ ersetzt.
- b) In Absatz 4 Satz 3 wird die Angabe „§ 13 Abs.1 Satz 2“ durch die Angabe „§ 13a Abs. 1 Satz 1“ ersetzt.
- c) Nach Absatz 4 wird der folgende Absatz 5 eingefügt:

„(5) Die Sitzungen werden grundsätzlich als Präsenzsitzungen durchgeführt; wer aus wichtigen Gründen an der Teilnahme in Präsenz gehindert ist, kann in hybrider Form an der Präsenzsitzung teilnehmen. Sie können mittels Videoschaltkonferenzen durchgeführt werden. Die Entscheidung hierüber trifft die Vorsitzende oder der Vorsitzende. Der SWR hat hierfür die technischen Voraussetzungen zu schaffen. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Rundfunkrats.“

18. § 19 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift zu § 19 wird durch die folgende Überschrift ersetzt:

„§ 19
Programmausschuss, Landesprogrammausschüsse“

- 19 -

b) Nach Absatz 2 wird der folgende Absatz 3 eingefügt:

„(3) Die dem jeweiligen Land zuzuordnenden Mitglieder des Rundfunkrats bilden jeweils einen Landesprogrammausschuss. Soweit die Landeshörfunkprogramme, Landesanteile aufgrund von Auseinandersetzungen im Sinne des § 4 Abs. 2 Satz 2 und Absatz 3 Satz 5 und 6 sowie audiovisuelle Neuproduktionen für den SWR, die im Sinne des § 3a Abs. 1 Satz 2 die Landesidentitäten abbilden, betroffen sind, tritt der jeweilige Landesprogrammausschuss an die Stelle des Rundfunkrats. Die den Rundfunkrat betreffenden Vorschriften gelten entsprechend. Die Landesprogrammausschüsse wachen insbesondere über die Einhaltung der Ziele des § 3a.“

19. § 20 wird durch den folgenden § 20 ersetzt:

„§ 20
Zusammensetzung des Verwaltungsrats

(1) Der Verwaltungsrat besteht aus 15 Mitgliedern. Davon werden

1. acht sachverständige Mitglieder vom Rundfunkrat gewählt,

2. zwei Mitglieder vom Landtag von Baden-Württemberg und jeweils ein Mitglied vom Landtag von Rheinland-Pfalz, der Landesregierung von Baden-Württemberg und der Landesregierung von Rheinland-Pfalz entsandt sowie

3. zwei Mitglieder vom Personalrat entsandt, und zwar eines aus jedem Land.

Für die Auswahl der Mitglieder nach Satz 2 Nr. 1 ist die Sachkunde in den Aufgabenbereichen des Verwaltungsrats maßgeblich. Die sachverständigen Mitglieder müssen insgesamt ausreichende Kenntnisse im Bereich der Wirtschaftsprüfung, der Betriebswirtschaft, des Rechts und der Medienwirtschaft oder der Medienwissenschaft haben. Unter diesen Mitgliedern muss eines über das Wirtschaftsprüferexamen und ein weiteres über die Befähigung zum Richteramt verfügen. Sofern der Rundfunkrat ein sachverständiges Mitglied aus seiner Mitte auswählt, darf es sich nicht um ein Mitglied handeln, das von den Landtagen oder den kommunalen Spitzenverbänden in den Rundfunkrat entsandt worden ist.

Für jedes Mitglied kann eine Vertretung bestellt werden. Die Vertretung eines vom Rundfunkrat gewählten Mitglieds wählt der Rundfunkrat.

(2) Bei der Wahl oder der Entsendung der Mitglieder ist ein angemessener Geschlechterproporz zu wahren. Der Personalrat und der Landtag von Baden-Württemberg müssen jeweils eine Frau und einen Mann entsenden.

(3) Die Mitglieder des Verwaltungsrats haben die Interessen des SWR zu fördern. Sie sind bei der Erfüllung ihrer Aufgaben an Aufträge oder Weisungen nicht gebunden.“

- 20 -

20. § 21 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 2 wird die Angabe „Verwaltungsdirektorin oder des Verwaltungsdirektors und der Juristischen Direktorin oder des Juristischen Direktors“ durch die Angabe „Direktorinnen und Direktoren gemeinsam mit dem Rundfunkrat“ ersetzt.
- b) In Nummer 11 wird die Angabe „Intendanten und“ durch die Angabe „Intendanten,“ ersetzt.
- c) In Nummer 12 wird die Angabe „Änderung.“ durch die Angabe „Änderung,“ ersetzt.
- d) Nach Nummer 12 werden die folgenden Nummern eingefügt:

„13. Vorschläge über die Verwendung der Betriebsüberschüsse zu machen,

14. Zustimmung zur Beauftragung des Datenschutzbeauftragten nach § 39 Abs. 3 und

15. die Aufgaben nach § 40 Abs. 2 des Medienstaatsvertrags wahrzunehmen sowie die Berichte nach § 42 Abs. 1 und 2 des Medienstaatsvertrags und die Prüfungsergebnisse nach § 43 Abs. 2 des Medienstaatsvertrags entgegenzunehmen.“

21. § 22 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 3 wird nach der Angabe „endet“ die Angabe „durch Tod“ eingefügt und die Angabe „Feststellung entsprechend § 13 Abs. 5 Satz 4“ durch die Angabe „Entscheidung nach § 23a Abs. 3 Satz 3“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 5 wird die Angabe „Abs. 5 Satz 3“ durch die Angabe „Abs. 6 Satz 3 und 4“ ersetzt.

22. § 23 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 3 wird die Angabe „der Landessender“ gestrichen.
- b) In Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „zehn“ durch die Angabe „acht“ und die Angabe „zwölf“ durch die Angabe „zehn“ ersetzt.
- c) Absatz 5 wird durch den folgenden Absatz 5 ersetzt:

„(5) Die Sitzungen des Verwaltungsrats und seiner Ausschüsse finden grundsätzlich nichtöffentlich statt und werden grundsätzlich als Präsenzsitzungen durchgeführt; wer aus wichtigen Gründen an der Teilnahme in Präsenz gehindert ist, kann in hybrider Form an der Präsenzsitzung teil-

- 21 -

nehmen. Sie können mittels Videoschaltkonferenzen durchgeführt werden. Die Entscheidung hierüber trifft die Vorsitzende oder der Vorsitzende. Der SWR hat hierfür die technischen Voraussetzungen zu schaffen. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Verwaltungsrats.“

23. Nach § 23 wird der folgende § 23a eingefügt:

„§ 23a
Interessenkollision

(1) Die Mitglieder des Rundfunkrats und Verwaltungsrats dürfen keine wirtschaftlichen oder sonstigen Interessen haben, die geeignet sind, die Erfüllung ihrer Aufgaben als Mitglied zu gefährden (Interessenkollision).

(2) Sie dürfen weder beratend noch entscheidend mitwirken, wenn bei der Entscheidung einer Angelegenheit ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Misstrauen gegen die unparteiische Erfüllung ihrer Aufgaben zu rechtfertigen.

(3) Liegen hinreichende Anhaltspunkte für das Vorliegen der Voraussetzungen des Absatzes 1 oder des Absatzes 2 bei einem Mitglied vor, informieren der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter das Gremium. Ein betroffenes Mitglied hat Tatsachen, die die Voraussetzungen des Absatzes 1 oder des Absatzes 2 begründen können, unverzüglich dem Vorsitzenden des jeweiligen Gremiums und seinem Stellvertreter anzuzeigen. Das Gremium entscheidet über den Ausschluss. An dieser Entscheidung darf der Betroffene nicht mitwirken.“

24. § 24 wird gestrichen.

25. § 25 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird Satz 2 durch den folgenden Satz ersetzt:

„Sie oder er führt den Vorsitz des Direktoriums und bestimmt, wer aus dem Direktorium die Stellvertretung übernimmt.“

b) Absatz 3 wird durch den folgenden Absatz 3 ersetzt:

„(3) Die Intendantin oder der Intendant stellt unter Beteiligung der Direktorinnen und Direktoren nach § 29 Abs. 5 die Organisationsverfügung nach Maßgabe der Hauptsatzung sowie nach § 34 Abs. 1 den Haushaltsplan auf und trägt für die Einhaltung des Verfahrens nach § 34 Abs. 2 Sorge. Entsprechendes gilt für den Jahresabschluss und den Geschäftsbericht.“

c) Absatz 4 wird gestrichen.

- 22 -

26. § 26 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 1 Satz 4 wird der folgende Satz eingefügt:

„Die Stelle der Intendantin oder des Intendanten ist unter Darlegung der Auswahlkriterien öffentlich auszuscheiden.“

b) In Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „nach Ablauf von mindestens sechs Wochen“ gestrichen.

c) In Absatz 3 Satz 1 wird nach der Angabe „Amtsperiode“ die Angabe „in Ausnahmefällen“ und nach der Angabe „werden“ die Angabe „, wenn er oder sie die bei der Besetzung zu Grunde gelegten Kriterien nicht oder nicht mehr erfüllt und eine ordnungsgemäße Geschäftsführung nicht gewährleistet ist“ eingefügt.

27. § 28 wird gestrichen.

28. Die §§ 29 und 30 werden durch die folgenden §§ 29 und 30 ersetzt:

„§ 29
Direktorium

(1) Das Direktorium besteht aus der Intendantin oder dem Intendanten und den Direktorinnen und Direktoren. Bei der Zusammensetzung des Direktoriums wird eine gleichberechtigte Vertretung der Geschlechter angestrebt. Das Direktorium gibt sich eine Geschäftsordnung.

(2) Das Direktorium ist unter Beachtung der Gesamtverantwortung der Intendantin oder des Intendanten insbesondere zuständig für

1. alle Angelegenheiten, die für die Anstalt von Bedeutung sind, wie
 - a) die Programmstrategie,
 - b) die Digitalstrategie,
 - c) die Aufstellung des Haushaltsplans und des Jahresabschlusses,
 - d) den Erwerb, die Veräußerung und Belastung von Grundstücken,
 - e) den Erwerb und die Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen,
 - f) personalstrategische Entscheidungen und
 - g) rechtliche Fragen grundsätzlicher Art sowie
2. Meinungsverschiedenheiten über Angelegenheiten, die mehrere Geschäftsbereiche berühren, auf Antrag einer Direktorin oder eines Direktors.

- 23 -

(3) Unter Beachtung der Gesamtverantwortung der Intendantin oder des Intendanten sowie im Rahmen der Beschlüsse der Aufsichtsgremien und der Beratungen im Direktorium leitet jedes Mitglied des Direktoriums ihren oder seinen Geschäftsbereich selbstständig und in eigener Verantwortung. Kommt im Direktorium keine Einigung zustande, entscheidet die Intendantin oder der Intendant.

(4) Die Aufgaben, Befugnisse und Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Direktoriums sowie erforderlichenfalls der anderen leitenden Angestellten bestimmt die Hauptsatzung, soweit dieser Staatsvertrag keine Regelung trifft.

(5) Die Zahl der Mitglieder des Direktoriums sowie die Grundzüge der Geschäftsverteilung und die Zuordnung von Geschäftsbereichen zu den Dienstorten werden in einer Organisationsverfügung bestimmt; es können übergreifende Schwerpunkte zu einzelnen Geschäftsbereichen im Rahmen eines ausgewogenen Gesamtkonzepts gebildet werden. Die Organisationsverfügung wird von der Intendantin oder dem Intendanten unter Beteiligung der Direktorinnen und Direktoren nach Maßgabe der Hauptsatzung aufgestellt. Der Entwurf wird dem Verwaltungsrat zur Beschlussfassung vorgelegt.

§ 30

Berufung und Abberufung der Direktorinnen und Direktoren

(1) Die Direktorinnen und Direktoren werden für die Dauer von fünf Jahren auf Vorschlag der Intendantin oder des Intendanten mit der Zustimmung des Rundfunkrats und des Verwaltungsrats berufen. Die Zustimmung erfolgt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Stelle einer Direktorin oder eines Direktors ist unter Darlegung der Auswahlkriterien öffentlich auszuschreiben. Die erneute Berufung ist zulässig.

(2) Die Berufung erfolgt spätestens sechs Monate vor Ablauf der Amtszeit, bei vorzeitigem Ausscheiden unverzüglich, spätestens innerhalb von sechs Monaten.

(3) Kommt die nach Absatz 1 erforderliche Mehrheit für die von der Intendantin oder dem Intendanten vorgeschlagene Person nicht zustande, ist eine weitere Abstimmung nach Maßgabe des Absatzes 1 Satz 2 durchzuführen.

(4) Eine Direktorin oder ein Direktor kann vor Ablauf der Amtsperiode in Ausnahmefällen durch Beschluss des Rundfunkrats und des Verwaltungsrats abberufen werden, wenn er oder sie die bei der Besetzung zu Grunde gelegten Kriterien nicht oder nicht mehr erfüllt und eine ordnungsgemäße Geschäftsführung nicht gewährleistet ist. Die Intendantin oder der Intendant kann die Abstimmung verlangen. Für den Abberufungsbeschluss bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Die Direktorin oder der Direktor ist vor der Beschlussfassung zu hören.“

- 24 -

29. In § 31 Absatz 1 Satz 1 wird nach der Angabe „Sparsamkeit“ die Angabe „unter Berücksichtigung der Nachhaltigkeit“ eingefügt.

30. Nach § 31 wird der folgende § 31a eingefügt:

„§ 31a
Grundsätze der außertariflichen Vergütung

(1) Der SWR ist berechtigt außertarifliche Verträge zu schließen, soweit ihre Zahl auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt wird. Für die außertarifliche Vergütung einschließlich der Bezüge der leitenden Angestellten in Berufungs- und Wahlämtern (Geschäftsleitung) gelten die nachfolgenden Bestimmungen.

(2) Außertarifvertragliche Vergütungen, einschließlich Versorgungsleistungen, Nebenleistungen und Leistungen, die im Fall einer regulären oder vorzeitigen Beendigung der Tätigkeit zugesagt werden (Gesamtvergütung), haben in einem angemessenen Verhältnis zu den jeweils übertragenen Aufgaben und erbrachten Leistungen zu stehen. Vergütungen und Versorgungsleistungen haben insgesamt in einem angemessenen Verhältnis zueinander zu stehen. Die Höhe der Gesamtvergütung hat sich an den Bezügen im öffentlichen Sektor einschließlich vergleichbarer öffentlicher Unternehmen zu orientieren.

(3) Der SWR legt mit Zustimmung des Verwaltungsrats ein klares und verständliches Vergütungssystem fest, welches für den Abschluss von Dienstverträgen mit außertariflich Beschäftigten bindend ist. Das Vergütungssystem ist im Internetauftritt des SWR zu veröffentlichen.“

30. § 34 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird durch den folgenden Absatz 1 ersetzt:

„(1) Der Entwurf des Haushaltsplans wird von der Intendantin oder dem Intendanten unter Beteiligung der Direktorinnen und Direktoren rechtzeitig vor Beginn des Haushaltsjahres aufgestellt. Die Direktorinnen und Direktoren liefern der Intendantin oder dem Intendanten rechtzeitig die ihren jeweiligen Bereich betreffenden relevanten Informationen zu.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „den Landesrundfunkräten zur Beratung und“ gestrichen.

bb) In Satz 2 wird die Angabe „Nach den Beratungen der Landesrundfunkräte wird der Haushaltsplan“ durch die Angabe „Der Haushaltsplan wird“ ersetzt.

31. In § 36 wird die Angabe „§§ 16a bis 16e des Rundfunkstaatsvertrags“ durch die Angabe „§§ 40 bis 44 des Medienstaatsvertrags“ ersetzt.

- 25 -

32. In § 39 wird nach Absatz 2 der folgende Absatz 3 eingefügt:

„(3) Die oder der Datenschutzbeauftragte des SWR nach Art. 37 der Verordnung (EU) 2016/679 wird von der Intendantin oder dem Intendanten mit Zustimmung des Verwaltungsrats benannt.“

33. § 41 wird durch den folgenden § 41 ersetzt:

„§ 41
Übergangsregelungen

(1) Die nach dem Staatsvertrag über den Südwestrundfunk vom 31. Mai 1997 begründeten Rechtsakte und Rechtsverhältnisse bleiben vom Inkrafttreten dieses Staatsvertrags unberührt, soweit in den nachfolgenden Absätzen nichts Abweichendes bestimmt ist.

(2) Die geänderte Beauftragung nach den §§ 3, 3a und 4 gilt ab dem 1. Januar 2027. Bis dahin gilt die bisherige Beauftragung in den §§ 3 und 4 fort.

(3) Die laufenden sechsten Amtsperioden des Rundfunkrats und des Verwaltungsrats enden mit Ablauf des 31. August 2026.

(4) Die Grundzüge der Geschäftsverteilung und die Zuordnung von Geschäftsbereichen zu den Dienstorten bleiben bis zum Inkrafttreten einer Organisationsverfügung nach diesem Staatsvertrag unverändert.

(5) Die laufenden Amtszeiten des Intendanten und der Direktorinnen und Direktoren mit Ausnahme der Landessenderdirektorinnen bleiben unberührt.

(6) Die Stellvertretung der Intendantin oder des Intendanten wird bis zur Bestimmung durch die Intendantin oder den Intendanten durch die dienstälteste Direktorin oder den dienstältesten Direktor ausgeübt.

(7) Die Gliederung des SWR in Landessender nach § 2 Abs. 2 SWR-Staatsvertrag in der Fassung des SWR-Änderungsstaatsvertrags vom 30. Juni 2015 wird mit Ablauf des 31. Dezember 2026 beendet. Zugleich enden die Amtszeiten der Direktorinnen der Landessender und der Landesrundfunkräte. Der Landesprogrammausschuss nach § 19 Abs. 3 wird erstmals für die nach Inkrafttreten des Staatsvertrags erste neue Amtsperiode gebildet.

(8) Die Rechtsaufsicht über den SWR wird bis zum 31. Dezember 2025 von der Regierung des Landes Rheinland-Pfalz ausgeübt.

(9) Für die erste neue Amtsperiode des Rundfunkrats nach Inkrafttreten des vorliegenden Staatsvertrags liegt das Beschlussrecht nach § 14 Abs. 5 Satz 5 bei dem Landtag des zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Staatsvertrags rechtsaufsichtsführenden Landes.“

- 26 -

34. § 42 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 3 wird die Angabe „und 3“ durch die Angabe „bis 4“ ersetzt.
- b) Nach Satz 3 wird folgender Satz eingefügt:

„Die Regelungen des § 14 Abs. 2 Satz 2 Nr. 20, Absatz 3 Satz 2 Nr. 14 und Absatz 8 werden nach Ablauf der ersten nach Inkrafttreten des Staatsvertrags einsetzenden Amtsperiode des Rundfunkrats durch die beiden Länder evaluiert.“

Artikel 2 **Kündigung, Inkrafttreten, Neubekanntmachung**

(1) Für die Kündigung des in Artikel 1 geänderten Staatsvertrags ist die dort vorgesehene Kündigungsvorschrift maßgebend.

(2) Dieser Staatsvertrag tritt am 1. September 2025 in Kraft. Sind bis zum 31. August 2025 die Ratifikationsurkunden nicht ausgetauscht, wird der Staatsvertrag gegenstandslos.

(3) Die Landesregierungen teilen der jeweils anderen Landesregierung den Eingang der jeweils anderen Ratifikationsurkunde mit.

(4) Die Länder werden ermächtigt, den Wortlaut des SWR-Staatsvertrags in der Fassung, die sich aus Artikel 1 ergibt, mit neuem Datum bekannt zu machen.